

einblicke | news

Nr. 3/15 Dez. 2015

Esel ist nicht gleich Esel

Merkwürdig, dass der Esel in der Weihnachtsgeschichte nicht auftaucht. Es hat schon manchen gewundert: Der erbärmliche Stall ist im Lukas-Evangelium verbürgt, doch vom Esel ist keine Rede. Warum stellen aber all die Maler der Kunstgeschichte Esel und Ochs an die Krippe? Der Esel, dieses eigenwillige Lasttier mit dem herzerweichenden Blick, das wenn es verliebt ist seufzend iah brüllt, ist anscheinend ein Lieblingstier vieler Christen.

Doch nicht nur die Christen haben anscheinend eine ganz besondere Verbundenheit zu dem Grauen. Auch die Finanzverwaltung scheint dieses liebenswerte Tier so sehr zu schätzen, dass sie in ihren eigenen Verwaltungsanweisungen zum Thema Umsatzsteuersatz sich dem Esel mit so viel Hingabe widmet wie sonst kaum einem anderen Tier; ist auf den Esel ein Umsatzsteuersatz von 19% oder nur der ermäßigte Satz von 7% anzuwenden? Ganz einfach:

Der ermäßigte Steuersatz gilt für „Kreuzungen zwischen Eselhengst und Pferdestute (Maultier)“ sowie „Pferdehengst und Eselstute (Maulesel)“. Der ermäßigte Satz ist auch für „reinrassige Esel“ fällig, aber nur für geschlachtete. Schließlich wird „Fleisch von Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren“ begünstigt, wie es in den Verwaltungsanweisungen heißt. Für lebende „Hauseesel und alle anderen Esel“ gilt der volle Steuersatz. Genießbare getrocknete Eselsohren unterliegen dem ermäßigten Satz. Getrocknete Eselsohren, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, werden dagegen voll besteuert.

Da Esel gerne Moos fressen, hat sich die Finanzverwaltung diesem beliebten Futter gleich mit angenommen. „Islandmoos“ unterliegt dem ermäßigten Steuersatz während „isländisches Moos“ mit 19 Prozent versteuert wird. Für frisches Moos gilt wiederum der ermäßigte Steuersatz wobei „Trockenmoos durch Anfeuchten nicht wieder zu frischem Moos wird“, wäre ja sonst noch schöner. Aber, gilt das jetzt auch für getrocknete Eselsohren?

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen mit oder ohne Esel an der Krippe ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2016!

inhalt

- Esel ist nicht gleich Esel
- Steueränderungen zum Jahreswechsel
- Steigende Belastung durch Pensionsrückstellungen
- Steuerabzug für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen



Steueränderungen zum Jahreswechsel

Am 5. November 2015 wurde das Steueränderungsgesetz 2015 verkündet. Das Gesetz beinhaltet – wie seine Vorgänger – im Wesentlichen Anpassungen der steuerlichen Vorschriften mit vergleichsweise geringer Bedeutung für die Praxis sowie die Umsetzung von EU-Richtlinien.

Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die Grenzen, ab denen kleinere Unternehmen verpflichtet sind, Bücher zu führen, wurden angehoben. Die Umsatzgrenze steigt von bisher EUR 500.000 auf EUR 600.000 und die Gewinngrenze von EUR 50.000 auf EUR 60.000. Die neuen Grenzen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Investitionsabzugsbetrag

Durch Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags können Abschreibungen für zukünftige Investitionen vorverlagert werden. Kleinere und mittlere Betriebe können gewinnmindernde Abschreibungen bereits in die Jahre der Investitionsplanung vorziehen und darüber hinaus im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts Sonderabschreibungen von bis zu 40% vornehmen.

Bislang musste für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags das zukünftig anzuschaffende Wirtschaftsgut bezüglich der betrieblichen Funktion genau benannt werden. Diese Dokumentationspflichten haben in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt. Durch die Neuregelung wird fortan auf die Dokumentation der Investitionsabsicht und die Funktionsbenennung verzichtet. Der Steuerpflichtige kann vielmehr wählen, für welche Wirtschaftsgüter und wann der gebildete Investitionsabzugsbetrag innerhalb des Dreijahreszeitraums in Anspruch genommen wird. Die Neuregelung ist erstmalig für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Einkommensteuer

Im Einkommensteuergesetz werden verschiedene Freibeträge teilweise bereits ab 2015 erhöht. Der Grundfreibetrag steigt für 2015 von EUR 8.354 auf EUR 8.472 und auf EUR 8.652 in 2016. Der Kinderfreibetrag wird für 2015 von EUR 2.184 auf EUR 2.256 angehoben und steigt in 2016 auf EUR 2.304. Für Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften wird das Kindergeld angehoben.

Bei der Regelung zum Abzug von Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten werden die Voraussetzungen erweitert. Unterhaltsleistungen können bis zu EUR 13.805 im Jahr als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Gegenzug muss der empfangende Ehegatte diese als sonstige Einkünfte versteuern. Bei fehlenden oder niedrigen Einkünften des empfangenden Ehegatten führt diese Gestaltung zu einem deutlichen Steuervorteil. Für die Inanspruchnahme muss zukünftig zwingend die Steuer-ID des Unterhaltsempfängers angegeben werden, um die Besteuerung der Zahlungen beim Empfänger sicherzustellen.

Aufgrund eines Urteils des europäischen Gerichtshofes wurde darüber hinaus eine Anpassung der Regelung zur Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG vorgenommen. Demnach können bestimmte Veräußerungsgewinne über 5 Jahre verteilt versteuert werden, wenn diese für eine Reinvestition im EU-Ausland genutzt werden.

Körperschaftsteuer

Im Körperschaftsteuergesetz wurde innerhalb der Regelungen zum Untergang von Verlustvorträgen bei Anteilsübertragungen (§ 8c KStG) die begünstigende Konzernklausel erweitert. Damit sollen konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen erleichtert werden. Diese Änderung gilt rückwirkend für alle Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2009.

Umwandlungssteuergesetz

Bei der Einbringung von Unternehmen oder Unternehmensteilen in Kapitalgesellschaften gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten wird künftig die Höhe steuerunschädlicher Ausgleichszahlungen, die neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgen, begrenzt. Gleichzeitig wird diese Regelung auf Fälle der Einbringung in Personengesellschaften ausgedehnt.

(Noch) nicht umgesetzte Vorhaben

Eine vom Bundesrat geforderte Reform der Investmentbesteuerung ist zunächst unterblieben. Ein zwischenzeitlich vorgelegter Gesetzesentwurf sah u.a. die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen an von Kapitalgesellschaften gehaltenen Streubesitzanteilen vor. Erträge aus Streubesitzdividenden sind bereits seit 2013 steuerpflichtig. Insbesondere um Risikokapitalfinanzierungen nicht zu erschweren wurde der Gesetzesentwurf jedoch wieder zurückgestellt.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reform des Erbschaftsteuergesetzes wurde in das Jahr 2016 verschoben. Der Gesetzgeber hat noch bis zum 30. Juni 2016 Zeit, ein neues Gesetz vorzulegen. Wie lange jedoch die alten Regelungen weiter in Anspruch genommen werden können ist unsicher, da vor dem Hintergrund der deutlich angestiegenen Übertragungen von Betriebsvermögen diskutiert wird, die Neuregelung bereits für alle Übertragungen ab 1.1.2016 anzuwenden.

Steigende Belastung durch Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden jährlich durch versicherungsmathematische Gutachten ermittelt. Dabei drohen zunehmend unerwartete, ergebnisverschlechternde Effekte, da die Bewertung der Rückstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss auf Grundlage eines von der Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen sieben Jahre erfolgt. Je geringer dieser Zins ist, umso höher wird die zu bildende Rückstellung.

Das bereits seit längerer Zeit bestehende Niedrigzinsniveau wirkt dabei durch die Durchschnittsbildung erst mit Verzögerung.

Stichtag	Zinssatz
31.12.2012	5,04 %
31.12.2013	4,88 %
31.12.2014	4,53 %
31.12.2015*	3,89 %
31.12.2016*	3,37 %
31.12.2017*	3,03 %
31.12.2018*	2,63 %

* Prognose des Heubeck Instituts

Der erwartete deutliche Rückgang im Zinsniveau zwischen 2014 und 2015 wird zu höheren Rückstellungszuführungen als in den Vorjahren führen. Die erwartete Entwicklung des Rechnungszinses wird darüber hinaus auch in den Folgejahren zu weiter steigenden Ergebnisbelastungen führen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Erweiterung des Referenzzeitraums für die Ermittlung des Zinses von derzeit sieben auf zwölf Jahre diskutiert. Dieser würde die Entwicklung zumindest dämpfen.

Hinweis:

Das sinkende Zinsniveau wirkt sich in der Steuerbilanz nicht aus. Dort wird mit einem festen Rechnungszins von 6 % kalkuliert.

Steuerabzug für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Abzug von Kosten für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen gilt als „Steuersparmodell für Jedermann“. Bis zu einem Höchstbetrag von EUR 6.000 (Handwerker) bzw. EUR 20.000 (haushaltsnahe Dienstleistungen) werden 20 % der nachgewiesenen Kosten im Rahmen der Steueranmeldung erstattet. Die Rechnungen des Handwerkers können in diesem Zusammenhang als Gutschein für eine Steuererstattung betrachtet werden.

In strittigen Fragen, welche Kosten berücksichtigt werden können, sind in der jüngeren Vergangenheit mehrere für die Steuerzahler erfreuliche Urteile der Finanzgerichte ergangen.

Laut Gesetz sind Aufwendungen nur begünstigt, wenn die Leistung „in“ einem Haushalt erbracht wird. Der BFH hat hierzu jedoch entschieden, dass auch Leistungen, welche auf öffentlichen Grund erbracht werden, begünstigt sind, wenn ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Haushalt besteht. Dies trifft zum Beispiel bei Schneeräumung auf dem Bürgersteig zu. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg können auch Anliegergebühren (z.B. für den Ausbau einer Gemeindestraße) abgezogen werden. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt.

Ebenfalls mit der Begründung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zum Haushalt vorliegt, hat das FG München den Abzug von in einer Werkstatt erbrachten Leistungen eines Schreiners zur Anfertigung einer Haustür zugelassen.

Wie weitgehend die Möglichkeiten zum Kostenabzug gehen können, macht ein Urteil des FG Düsseldorf deutlich. Dieses hat den Abzug der Kosten für die tageweise Betreuung einer Hauskatze (inklusive Feiertagszuschläge!) zugelassen. Die Finanzverwaltung will diesen Sachverhalt allerdings höchstrichterlich klären lassen und hat daher Revision beim BFH eingelegt.

Hinweis:

Voraussetzung für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist neben dem Vorliegen einer Rechnung die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Internationaler Kontodaten austausch

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und vielen Drittstaaten (u.a. der Schweiz) ab 2017 wirksam werden kann.

Der Datenaustausch mit den beteiligten Ländern wird durch das Bundeszentralamt für Steuern koordiniert. Diesem müssen dann alle Finanzinstitute erstmals ab dem Jahr 2016 Kontodaten zur Verfügung stellen. Dazu zählen Informationen, wie z.B. verbuchte Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte. Der erste Datenaustausch würde dann in 2017 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt werden dann auch die meisten der Beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern. Die Schweiz und Österreich werden erst ab 2018 an dem Verfahren teilnehmen.

Damit werden künftig Auslandskonten den Finanzbehörden auch ohne den Ankauf von „Steuer-CDs“ bekannt werden. Die Steuerbehörden der beteiligten Länder erwarten erhebliche Mehreinnahmen sowohl aus der Aufdeckung von bislang un versteuerten Vermögen als auch aus der künftigen Prävention von Steuerbetrug. Die EU-Kommission beziffert die Schäden aus Steuerbetrug auf 1 Billion Euro jährlich.

Die gewonnene Transparenz wird von der Politik auch als Anlass genutzt, die Abgeltungssteuer in Höhe von 25% auf Kapitalerträge in Frage zu stellen. Stattdessen sollen die dann leicht überprüfbaren Kapitaleinkünfte wieder mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Steueridentifikationsnummer als Voraussetzung zur Auszahlung des Kindergeldes

Ab dem 1. Januar 2016 ist die Bekanntgabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Kindes Voraussetzung für die Auszahlung des Kindergeldes. Die Regelung dient dazu, den unrechtmäßigen, mehrfachen Bezug von Kindergeld zu vermeiden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine Bekanntgabe der Steuer-ID an die Familienkasse nicht notwendigerweise schon zu Jahresbeginn erfolgen muss. Eine Bekanntgabe im Laufe des Jahres 2016 reicht aus.

Bewirtungskosten: Beruflich und privat kann aufgeteilt werden

Der BFH hat mit Urteil vom 8. Juli 2015 entschieden, dass Kosten einer Feier, die sowohl aus beruflichen als auch privaten Anlass erfolgt, anteilig steuerlich abzugsfähig sein können. Im Urteilsfall hatte ein Steuerberater sein bestandenes Berufsexamen sowie gleichzeitig seinen Geburtstag mit Gästen aus dem privaten und dem beruflichen Umfeld gefeiert.

In derartigen Mischfällen soll nach Auffassung der Richter eine Aufteilung der Kosten nach Köpfen erfolgen. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit der Kosten ist der Anlass der Feier.

Noch weiter geht eine Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz vom 12. November 2015. Dieses erlaubte den vollständigen Abzug von Kosten für die Geburtstagsfeier eines Geschäftsführers, da ausschließlich Personen aus dem beruflichen Umfeld eingeladen waren. Aufgrund dessen ging das Gericht trotz des privaten Anlasses der Feier von beruflich veranlassten Aufwendungen aus.

Teilnahme an Pokerturnieren kann gewerbliche Einkünfte begründen

Dies hat der BFH mit Urteil vom 16. September 2015 konkret für die Spielvarianten „Texas Hold’em“ und „Omaha“ entschieden. Maßgeblich für die mögliche Einstufung als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb ist, dass Pokern nach Ansicht der Richter nicht als reines Glücksspiel, sondern als Mischung aus Glück- und Geschicklichkeitsspiel einzustufen ist.

Ob ein einzelner Spieler tatsächlich gewerblich tätig ist, bestimmt sich nach dessen konkreten Verhalten. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, welche bereits mit dem nicht nur einmaligen Besuch von Pokerturnieren angenommen wird. Die individuellen Fähigkeiten des Spielers sind nach Ansicht des BFH hingegen irrelevant.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im

Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de